

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

FÜR DIE

ÜBERNAHME VON ABWÄSSERN

DURCH DEN

REINHALTEVERBAND
TENNENGAU-NORD

5081 Anif
Auwaldstrasse 6

Ausgabe Jänner 2005

Inhaltsverzeichnis

- I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- II. ZUSTIMMUNG ZUR EINLEITUNG VON ABWÄSSERN
- III. ENTSORGUNGSANLAGE DES INDIREKTEINLEITERS
- IV. WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG
- V. ART UND UMFANG DER ABWÄSSER (EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN)
- VI. RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE
(INNERBETRIEBLICHE VORREINIGUNGSANLAGE)
- VII. UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG
- VIII. GEBÜHREN BZW. ENTGELTE
- IX. MELDE-, ÜBERWACHUNGS-, AUSKUNFTSPFLICHT, ZUTRITT
- X. HAFTUNG
- XI. KONVENTIONALSTRAFE
- XII. BEENDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERHÄLTNISSES
- XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§1

Die Kläranlage Aupoint (Siggerwiesen) in Bergheim (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer aus der Landeshauptstadt Salzburg mit deren Umlandgemeinden und aus dem Verbandsgebiet des Reinhaltverbandes Tennengau Nord, sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Salzach (Vorflut) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

Die Kläranlage Aupoint (Siggerwiesen) in Bergheim steht im Eigentum des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden und wird von diesem betrieben.

§ 2

Gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleiterberechtigung in einem Gewässer (Vorfluter) betreibt. Somit ist der Reinhaltverband-Großraum Salzburg ein Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959.

Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung des jeweiligen Betreibers.

§ 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung und der Reinhaltverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich (§1) der Kläranlage Aupoint (Siggerwiesen) in Bergheim entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie den in der Zustimmungserklärung (§ 5 bis § 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

§ 4

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeuten:

Öffentliches Kanalnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltebecken sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist der Reinhaltverband Tennengau Nord, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von den Mitgliedsgemeinden (Adnet, Anif, Ebenau, Grödig, Stadt Hallein, Krispl, Oberalm, Puch und Vigaun) übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Kläranlage Aupoint (Siggerwiesen) in Bergheim samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ab-leitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Abwässer:

Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags - und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung des Reinhalteverbandes Großraum Salzburg (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

§ 5

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist mittels eines beim Reinhalteverband Tennengau-Nord in 5081 Anif aufliegenden Vordruckes zu beantragen, der dann die Unterlagen an den Reinhalteverband Großraum Salzburg zur weiteren Bearbeitung weiterleitet. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt (3-fach) anzuschließen, welches die Daten im Sinne § 32 b Abs. 2 WRG 1959 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung zu beinhalten hat.

Der Betreiber ist berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Zustimmung, die ihm dabei anfallenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen (§ 33 a).

§ 6

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich weiterer öffentlich-rechtlicher Bewilligungen grundsätzlich schriftlich.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsentwicklung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf jedoch 10 Jahre nicht überschreiten. Der Indirekteinleiter hat frühestens 1 Jahr und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Wiederverleihung der Einleitungsbefugnis zu stellen. Die §§ 5 und 6 gelten sinngemäß. Bei der Wiederverleihung der Zustimmung ist auf den geltenden Stand der Technik, die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die wasserrechtliche Bewilligung für das öffentliche Kanalisationssystem und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32 b WRG 1959 (das heißt am 12.07.1997) bereits bestehende wr. Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art II der Wasserrechtsgesetznovelle 1997 (BGBl I 1997/74 vergleiche Anhang A) erlischt.

§ 8

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig zu machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt). Für den Indirekteinleiter entstehen daraus keine Entschädigungsansprüche.

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Fachunternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes zu erfolgen. Es obliegt ausschließlich dem Indirekteinleiter sämtliche öffentlich-rechtlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3,7 und 6,5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau abzusichern.

Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (zB. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25) haben, sind solche baulichen Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) rechtlich zulässig.

§ 13

Der Indirekteinleiter hat den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Der Indirekteinleiter hat seine Entsorgungsanlage zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, immissions- und emissionsarmen und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass eine schädliche Beeinflussung (Störung) anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen ist.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage sind auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, sowie der ihnen erteilten wasserrechtlichen Bewilligung berechtigt und verpflichtet, sämtliche Indirekteinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt entsprechend dem bewilligten Maß der eigenen Wasserbenutzung, eingeleitet werden dürfen/können.

Dessen ungeachtet, hat der Indirekteinleiter die Emissionsbegrenzungen gemäß Bezug habender Emissionsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eigenverantwortlich einzuhalten (§ 20).

Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung eingehalten wird.

§ 17

Unbeschadet der Zustimmung gem. § 32 b Abs. 1 WRG 1959 bedarf eine Indirekteinleitung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn

- a) das Abwasser aus einem gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Indirekteinleiterverordnung in dessen Anhang A genannten Herkunftsbereich stammt oder
- b) ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gemäß § 3 Indirekteinleiterverordnung überschritten/nicht eingehalten wird.

Der Indirekteinleiter hat eine wasserrechtliche Bewilligung selbständig und unaufgefordert bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Eine wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisationsanlage ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Abfallenergie nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden, oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen, oder
- c) mit der wasserrechtlichen Bewilligung der öffentlichen Kanalisationsnetze sowie der Kläranlage Siggerwiesen in Bergheim bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind, oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage Siggerwiesen in Bergheim erschweren oder verhindern, oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32 b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33 b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche befinden, ferner sonstige schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und Unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in die Kanalisationsanlage eingeleitet, oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig verunreinigte

Niederschlagswässer vom Kanalisationsunternehmen übernommen, so sind die Abflussbeiwerte aus der Einleitung im Mischsystem einzuhalten. Für über diese Bemessungsansätze hinausgehende Einleitungen sind vom Indirekteinleiter entsprechend dimensionierte und geeignete Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit,

dass schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche Rückhalteinrichtungen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und Unfälle Bedacht zu nehmen (zB durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Fachunternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen.

Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteinrichtungen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Rückhaltegutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden, ein entsprechender Entsorgungsnachweis ist vorzulegen.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Reinhalteverband Großraum Salzburg als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Reinhalteverbandes Großraum Salzburg bzw. des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch den Reinhalteverband Großraum Salzburg bzw. durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlagen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der Reinhalteverband Großraum Salzburg sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Der Reinhaltverband Großraum Salzburg sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die Bezug habenden, öffentlich rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, die Bestimmungen der Zustimmungserklärung bzw. der Allgemeinen Bedingungen verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

§ 32

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren bzw. - entgelte der Gemeinde des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes.

§ 33

Die Einleitung der Abwässer von Industrie-, Gewerbe- sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 2.000 Einwohnergleichwerten (EGW) kann vom Reinhaltverband Großraum Salzburg hinsichtlich der Übernahme und Reinigung dieser Abwässer in Siggerwiesen Bergheim einer gesonderten und direkten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden, sofern der Reinhaltverband Großraum Salzburg dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet.

§ 33a

Barauslagen für Dritte (Sachverständige etc.) sind durch den Einleiter zu bezahlen. Der Betreiber behält sich die Verrechnung seiner Aufwendungen im zulässigen Rahmen ausdrücklich vor.

IX. Melde-, Überwachungs-, Auskunftspflicht, Zutritt

§ 34

Vor der erstmaligen Einleitung hat der Indirekteinleiter dem Reinhaltverband Tennengau Nord als dem Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, mitzuteilen (vgl. § 5 Indirekteinleiterverordnung) sowie jederzeit Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem Reinhaltverband Tennengau Nord im Abstand von längstens 2 Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32 Abs. 3 WRG 1959). Auf die Bestimmungen in § 4 Indirekteinleiterverordnung wird ausdrücklich verwiesen (Fremd-, Eigenüberwachung).

§ 36

Der Indirekteinleiter hat den Reinhaltverband-Großraum Salzburg und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede wenn auch nur geringfügige, unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Indirekteinleiter den vom Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorganen jederzeit auch ohne Vorankündigung Zutritt zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Auf die Bestimmungen des § 55a WRG 1959 wird verwiesen.

X. Haftung

§ 39

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (zB Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (zB bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten der Kanalisationsanlage) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen wie immer gearteten Entschädigungsanspruch.

§ 40

Der Indirekteinleiter haftet dem Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, uneingeschränkt. Insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25 bis § 27) entstehen.

§ 41

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen. Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüche freizustellen.

§ 42

Der Indirekteinleiter haftet dem Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung dieser *Allgemeinen Bedingungen* (Zustimmungserklärung) sowie der öffentlich-rechtlichen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.)

XI. Konventionalstrafe

§ 43

Für den Fall der nichtgehörigen Erfüllung der allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Abwässern und/oder besonderen Bestimmungen gemäß Zustimmungserklärung

verpflichtet sich der Indirekteinleiter eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 1.453,46 bis EUR 7.267,29 an den Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage und/oder den Betreiber der ARA-Aupoint-Siggerwiesen zu leisten. Ausdrücklich wird dazu vereinbart, dass auch der über die vereinbarte Konventionalstrafe hinausgehende Schadenersatz geltend gemacht werden kann.

XII. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 44

Der Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärung bzw. *Allgemeine Bedingungen*) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende öffentlich-rechtliche Bestimmungen die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters vor Ablauf der Befristung (§7) mit sofortiger Wirkung gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§ 18 bis § 23);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§ 34 bis § 38);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem;

§ 45

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§ 43) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen.

Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (zB Bestätigung des durchführenden Fachunternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltestoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 46

Die Wiederaufnahme der durch den Reinhaltverband-Tennengau Nord als Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

§ 47

Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen des Entsorgungsverhältnisses (zB Einleitbeschränkungen, Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Die Zustimmungserklärung ist auf den Nachfolger nicht automatisch übertragbar.

In allen anderen Fällen ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der § 5 bis § 8 gelten entsprechend.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 48

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern werden durch die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergänzt. Der Reinhalteverband sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage behalten sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Bedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.

Die *Allgemeinen Bedingungen* wurden in der Mitgliederversammlung am 27.12.2004 beschlossen.

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 74/1997

§ 32b. Indirekteinleiter

- (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs.3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.¹⁾ Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
- (2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.
- (3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch eine Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.
- (4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs.2 gemeldeten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde in dreijährigen Intervallen, erstmalig bis 12 Juli 2001 zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der Indirekteinleiterverordnung IEV festgelegt.
- (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die aufgrund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldepflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs.2 festgelegt.
- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

¹⁾ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen